

21.01.86

In - Fz**Gesetzesantrag**
des Freistaates BayernEntwurf eines Gesetzes zur Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften**A. Zielsetzung**

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Sie erhalten, wenn sie nach Abschluß ihrer Ausbildung nicht im öffentlichen Dienst eingestellt werden und auch außerhalb des öffentlichen Dienstes keine Beschäftigung finden, kein Arbeitslosengeld. Sie können nur Arbeitslosenhilfe beziehen, die jedoch nur bei Bedürftigkeit gewährt wird.

Bei der ungünstigen Arbeitsmarktlage werden immer weniger Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, insbesondere solche mit einer Ausbildung als Lehrer oder Jurist, nach Abschluß ihrer Ausbildung eine Beschäftigung finden. Es ist daher erforderlich, für den Fall der Arbeitslosigkeit Leistungen vorzusehen, die die ausgeschiedenen Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine bestimmte Zeit sozial (finanziell) absichern und die in ihrer Auswirkung dem Arbeitslosengeld gleichkommen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die nach bestandener Anstellungsprüfung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden und keine Beschäftigung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes finden, für längstens 6 Monate Übergangsbezüge erhalten. Die Übergangsbezüge knüpfen an die zuletzt bezogenen Anwärterbezüge an; sie entsprechen in ihrer Summe

in etwa dem Arbeitslosengeld, das die Betroffenen erhalten würden, wenn sie als Beamte auf Widerruf in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig gewesen wären.

Die Übergangsbezüge sind eine beamtenrechtliche Versorgungsleistung des letzten Dienstherrn. Als Standort der Regelung ist daher das Beamtenversorgungsgesetz vorgesehen.

C. Alternativen

Als Alternativregelungen kämen in Betracht:

1. Die tatsächliche Einbeziehung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in die Arbeitslosenversicherung unter Entrichtung von Beiträgen. Die Betroffenen hätten dann im Fall der Arbeitslosigkeit bei Erfüllung der Voraussetzungen des Arbeitsförderungsgesetzes Anspruch auf Arbeitslosengeld.
2. Die fiktive Einbeziehung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in die Arbeitslosenversicherung ohne Entrichtung von Beiträgen. Die Betroffenen könnten dann im Fall der Arbeitslosigkeit bei Erfüllung der Voraussetzungen des Arbeitsförderungsgesetzes Arbeitslosengeld erhalten, wie wenn sie versichert gewesen wären. Die von den Arbeitsämtern an die ehemaligen Beamten auf Widerruf geleisteten Zahlungen müßten der Bundesanstalt für Arbeit zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von den früheren Dienstherrn der Beamten auf Widerruf erstattet werden.
3. Die Ausbildung in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Die Betroffenen wären dann nach der bestehenden Rechtslage sozialversicherungspflichtig und hätten im Fall der Arbeitslosigkeit bei Erfüllung der Voraussetzungen des Arbeitsförderungsgesetzes Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Alle Alternativregelungen wären ein Eingriff in das System des öffentlichen Dienstrechts und der Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Die Beamten haben aufgrund ihres

Dienst- und Treueverhältnisses Anspruch auf Fürsorge und Schutz durch den Dienstherrn (vgl. § 48 BRRG). Alle aus dem Dienstverhältnis folgenden Ansprüche der Beamten richten sich daher gegen ihren Dienstherrn. Das gilt auch dann, wenn die Ansprüche erst mit oder nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis entstehen. So erhalten z.B. bereits jetzt aus bestimmten Gründen entlassene Beamte ein Übergangsgeld (§ 47 Beamtenversorgungsgesetz). Auch die nunmehr neu vorgesehene Leistung für ehemalige Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll durch den Dienstherrn erbracht werden und nicht durch eine - tatsächliche oder fiktive - Einbeziehung in eine für Arbeitnehmer geschaffene Einrichtung. Im übrigen würde die Einbeziehung nur der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in die Arbeitslosenversicherung die Solidargemeinschaft der Versicherten erheblich belasten, weil bei dieser Gruppe ein weit über dem Durchschnitt liegendes Versicherungsrisiko bestünde. Hinzu käme, daß nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Sozialversicherung eine Einbeziehung nur in die Arbeitslosenversicherung nicht möglich wäre. Die Betroffenen würden auch in der Renten- und Krankenversicherung versicherungspflichtig werden. Damit ergäbe sich für sie aber eine erhebliche Beitragsbelastung.

D. Kosten

Die Kosten sind nicht genau abzuschätzen. Es kann nur von einer mutmaßlichen Entwicklung in den hauptbetroffenen Bereichen der Lehrer und Juristen ausgegangen werden.

Für Bayern werden die Kosten auf etwa 18 bis 21 Mio DM jährlich geschätzt. Für alle Ländern ergeben sich daraus bei einer Hochrechnung Kosten in Höhe von 110 bis 125 Mio DM. Wegen der unterschiedlichen Situation in den einzelnen Ländern weicht das Ergebnis der Hochrechnung aber unter Umständen von den tatsächlichen Kosten ab. Für den Bund entstehen keine oder allenfalls nicht nennenswerte Kosten. Der Bund bildet keine Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in den hier hauptbetroffenen Bereichen der Lehrer und Juristen aus.

Bundesrat

Drucksache 38/86

21.01.86

In - Fz

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung versorgungsrechtlicher
Vorschriften

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

München, den 19. Januar 1986

B III/1-1800-23-1

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den in der Anlage
mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung versor-
gungsrechtlicher Vorschriften

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim
Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu
beschließen.

Namens der Staatsregierung bitte ich, den Entwurf gemäß § 36
Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen
zuzuweisen.



A n l a g e

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl I S. 2485), zuletzt geändert durch Gesetz vom wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

"6. Übergangsbezüge"

Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

2. In § 7 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Sie erhöht sich ferner um die Zeit, während der ein früherer Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst Übergangsbezüge nach § 47a bezogen hat."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. Die Überschrift in Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

Übergangsgeld, Übergangsbezüge, Ausgleich".

4. Es wird folgender § 47a eingefügt:

"§ 47a

Übergangsbezüge

(1) Ein früherer Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, der nach bestandener Laufbahnprüfung (Anstellungsprüfung) aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, erhält Übergangsbezüge, wenn er

1. glaubhaft macht, daß er

- a) als früherer Bundesbeamter bei einer Bundesbehörde oder
- b) als früherer Beamter eines sonstigen Dienstherrn in dem Land, in dem er die Laufbahnprüfung abgelegt hat, bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder als Lehrer bei einem privaten Schulträger

nicht seiner Ausbildung entsprechend mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eingestellt werden kann; eine Einstellung bei einem privaten Schulträger gilt auch dann als nicht möglich, wenn der frühere Beamte auf Widerruf eine Verwendung bei einer weltanschaulich gebundenen Schule aus Gewissensgründen ablehnt,

2. nicht erwerbstätig ist,

3. nachweist, daß er als Arbeitssuchender (§ 13 Arbeitsförderungsgesetz) gemeldet ist und

4. keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz hat.

Als Erwerbstätigkeit im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 gilt eine Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 Einkommensteuergesetz), aus der der frühere Beamte auf Widerruf monatliche Bruttoeinkünfte von mehr als einhundertfünfundzwanzig vom Hundert der Übergangsbezüge nach Absatz 2 erzielt.

(2) Die Übergangsbezüge betragen 63 vom Hundert der Anwärterbezüge (§ 59 Abs. 2 Satz 1, § 66 Bundesbesoldungsgesetz), die dem Beamten auf Widerruf zuletzt zugestanden haben. Änderungen im Alter und im Familienstand sowie eine Anpassung der Besoldung nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf wirken sich nicht auf die Übergangsbezüge aus.

(3) Einkünfte des früheren Beamten auf Widerruf aus einer Erwerbstätigkeit (Absatz 1 Satz 2), die nicht zum Ausschluß von den Übergangsbezügen führen, sowie Renten und vergleichbare Leistungen sind auf die Übergangsbezüge anzurechnen, soweit sie monatlich fünfundzwanzig vom Hundert der Übergangsbezüge nach Absatz 2 übersteigen.

(4) Die Übergangsbezüge werden auf Antrag für die Dauer von sechs Monaten ab dem Ende der Zahlung der Anwärterbezüge (§ 60 Bundesbesoldungsgesetz) gewährt. Der Anspruch besteht für die Monate, in denen die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 an mindestens einem Tag erfüllt sind. Für die ersten drei Monate nach dem Ende der Zahlung der Anwärterbezüge stehen die Übergangsbezüge unter dem Vorbehalt, daß der frühere Beamte auf Widerruf nicht innerhalb dieser Zeit eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 1 oder 2 aufnimmt und mindestens drei Monate ausübt. Kann der frühere Beamte auf Widerruf zunächst nicht glaubhaft machen, daß er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllt, können Übergangsbezüge für die ersten drei Monate nach dem Ende der Zahlung der Anwärterbezüge unter dem Vorbehalt des Satzes 3 gewährt werden.

(5) Der Anspruch auf die Übergangsbezüge erlischt

1. im Fall des Absatzes 4 Sätze 3 und 4 rückwirkend mit dem Beginn der Zahlung, wenn der frühere Beamte auf Widerruf bis zum Ende des dritten Monats nach dem Ende der Zahlung der Anwärterbezüge eine entsprechende Tätigkeit aufnimmt,
2. im übrigen mit dem Ende des Monats, in dem
 - a) die Anspruchsvoraussetzungen entfallen oder
 - b) der frühere Beamte auf Widerruf eine ihm von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder einer Privatschule angebotene oder von der Bundesanstalt für Arbeit vermittelte Tätigkeit, die seiner Ausbildung entspricht und mindestens die Hälfte der regel-

mäßigen Arbeitszeit umfaßt, nicht annimmt, es sei denn, daß er als Lehrer eine Verwendung im privaten Schuldienst bei einer weltanschaulich gebundenen Schule aus Gewissensgründen ablehnt,

3. spätestens mit Ablauf des sechsten Monats nach dem Ende der Zahlung der Anwärterbezüge.

Ist der Anspruch nach Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a erloschen, lebt er wieder auf, wenn der frühere Beamte auf Widerruf die Anspruchsvoraussetzungen erneut erfüllt.

5. In § 62 Abs. 2 werden

- a) in Nummer 2 nach den Worten "§ 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 5" die Worte "§ 47a Abs. 3," eingefügt,
- b) in Nummer 4 am Schluß ein Komma angefügt und
- c) folgende neue Nummer 5 angefügt:

"5. die Rücknahme des Arbeitsgesuchs bei der Arbeitsvermittlung, der Bezug eines Arbeitslosengeldes nach dem Arbeitsförderungsgesetz, die Aufnahme oder die Ablehnung einer von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder einem privaten Schulträger angebotenen oder durch die Bundesanstalt für Arbeit vermittelten zumutbaren Tätigkeit in den Fällen des § 47a."

Artikel 2

Der Bund und die Länder regeln die Gewährung von Beihilfen im Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für die Empfänger von Übergangsbezügen nach § 47a Beamtenversorgungsgesetz.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:A. Allgemein

Das Gesetz enthält eine Regelung zur sozialen (finanziellen) Absicherung früherer Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Diese Beamten sind - wie auch die übrigen Beamten - u.a. in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Werden sie nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf nicht in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen und finden sie auch keine anderweitige Beschäftigung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, haben sie im Regelfall keine ausreichende soziale "finanzielle" Absicherung. Sie erhalten kein Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), sondern im Fall der Bedürftigkeit Arbeitslosenhilfe.

Die vorstehende Situation ist unbefriedigend. Angesichts der Arbeitsmarktlage können insbesondere in den Monopolausbildungsgängen (Lehrer, Juristen, Forstbeamte) zahlreiche Anwärter (Referendare) nach Abschluß ihrer Ausbildung keine Anstellung finden. Es ist daher notwendig, die ausgeschiedenen Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Fall der Arbeitslosigkeit für eine bestimmte Übergangszeit finanziell abzusichern. Dazu soll eine eigenständige beamtenrechtliche Regelung geschaffen werden:

Die früheren Beamten auf Widerruf sollen von ihrem Dienstherrn für die Dauer von sechs Monaten Übergangsbezüge erhalten, die in ihrer Summe etwa dem Arbeitslosengeld entsprechen, das sie erhalten würden, wenn sie in der Arbeitslosenversicherung versichert gewesen wären.

Als Standort für die Regelung wird, da es sich um eine Leistung an ehemalige Beamte handelt, das Beamtenversorgungsgesetz gewählt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 Nr. 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 2

Im Rentenrecht sind Zeiten des Bezugs eines Arbeitslosengeldes oder einer Arbeitslosenhilfe (rentensteigernde) Ausfallzeiten. Dementsprechend soll auch die Zeit des Bezugs von Übergangsbezügen nach § 47a im Fall einer späteren beamtenrechtlichen Versorgung ruhegehaltfähig sein.

Zu Art. 1 Nr. 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 4

1. - § 47a Abs. 1

Die Vorschrift enthält die Anspruchsvoraussetzungen. Übergangsbezüge soll erhalten, wer die Laufbahnprüfung (Anstellungsprüfung) bestanden hat, aber weder im öffentlichen Dienst noch im privaten Schuldienst eine seiner Ausbildung entsprechenden Anstellung noch außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung finden kann. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn nur eine Beschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich wäre.

Der ausgeschiedene Beamte auf Widerruf hat glaubhaft zu machen, daß eine Anstellung im öffentlichen Dienst oder im privaten Schuldienst nicht möglich ist. Dabei kann bei Juristen davon ausgegangen werden, daß eine Einstellung bei allen im Bereich des jeweiligen Landes in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und öffent-

lich-rechtlichen Arbeitgebern dann nicht möglich ist, wenn aufgrund des erzielten Prüfungsergebnisses auch eine Einstellung in der Landesverwaltung nicht in Frage kommt. Es ist daher zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen nicht notwendig, daß sich der Berechtigte bei sämtlichen in Frage kommenden Dienstherrn erfolglos beworben hat. Bei Lehrern kann davon ausgegangen werden, daß die Schulbehörden auch einen Überblick über die Einstellungsmöglichkeiten im nichtstaatlichen Schulwesen haben.

Aus der vorstehenden Zweckbestimmung folgt, daß Übergangsbezüge nicht erhalten kann, wer

- eine mögliche Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst oder - bei Lehrern - im privaten Schuldienst (Ausnahme in bestimmten Fällen bei weltanschaulich gebundenen Schulen) nicht annimmt, obwohl er ein für die Anstellung ausreichendes Prüfungsergebnis erzielt hat;
- eine sonstige Erwerbstätigkeit mit entsprechenden Einkünften ausübt; dabei sollen, weil die Regelung "arbeitslose" frühere Beamten auf Widerruf betrifft, nur Einkünfte maßgebend sein, die der Höhe und der Art des Erwerbs nach eine Arbeitslosigkeit ausschließen, also nur Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbständiger Arbeit;
- seine Bereitschaft, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, nicht durch eine Meldung als Arbeitssuchender beim Arbeitsamt darlegt;
- aus einem früheren Arbeitsverhältnis Anspruch auf Arbeitslosengeld hat.

2. - § 47a Abs. 2

Der Bemessungssatz von 63 v.H. entspricht dem Vom-Hundertsatz in § 111 Abs. 1 Nr. 2 AFG für das Arbeitslosengeld. Bemessungsgrundlage sind die zuletzt zugestandenen Anwärterbezüge (Grundbetrag, Verheiratenzuschlag, Sonderzuschlag), ggf. gekürzt nach § 66 BBesG. Eine Anrechnung nach § 65 BBesG wirkt sich nicht auf die Bemessungsgrundlage aus. In Anlehnung an die Regelung in § 47 BeamtVG (Übergangsgeld) und im AFG über das Arbeitslosengeld bleibt die Bemessungsgrundlage für die Dauer der Zahlung unverändert.

Die Bemessungsgrundlage führt unter Berücksichtigung der Zahlungsdauer von sechs Monaten zu Bezügen, die in ihrer Summe etwa dem Arbeitslosengeld zu vergleichen sind.

3. - § 47a Abs. 3

Es würde dem Zweck der Übergangsbezüge widersprechen, sie neben Einkünften aus einer anderweitigen Erwerbstätigkeit in voller Höhe zu zahlen. Einkünfte werden daher, soweit sie nicht ohnehin nach ihrer Art und Höhe den Anspruch auf Übergangsbezüge nach Absatz 1 ausschließen, auf die Übergangsbezüge angerechnet, und zwar mit dem 25 v.H. des Betrages der Übergangsbezüge übersteigenden Betrag. Bei einem Einkommen von 125 v.H. und mehr der Übergangsbezüge entfallen dann die Übergangsbezüge.

Die Regelung, daß ein Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleibt, ist geboten, um die Bereitschaft zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erhöhen. Die mit einer solchen Regelung verbundene Gefahr der Umgehung durch Abschluß entsprechender Arbeitsverträge muß demgegenüber zurücktreten.

Als Einkünfte werden nur solche aus einer Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sowie Renten oder vergleichbare Versorgungsleistungen berücksichtigt, soweit diese nicht zum Ausgleich von körperlichen Beschädigungen gezahlt werden.

4. - § 47a Abs. 4

Die Vorschrift regelt den Zeitraum des Anspruchs und den Beginn der Zahlung.

a) Zeitraum

Beim Zeitraum des Anspruchs war ein Ausgleich zwischen folgenden Erfordernissen zu finden:

- In einigen Bereichen - insbesondere bei Juristen - besteht herkömmlich eine gewisse Übergangszeit zwischen dem Ende des Anwärter-/Referendarverhältnisses und der Aufnahme einer Berufstätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Zweck der Regelung des § 47a ist es, ausgeschiedenen

früheren Beamten auf Widerruf Übergangsbezüge im Fall der Arbeitslosigkeit zu zahlen und nicht während der üblichen Übergangszeit zwischen Ausbildung und Berufstätigkeit. Während dieser Übergangszeit besteht keine Arbeitslosigkeit im Sinne der beabsichtigten Regelung. Eine Aufnahme der Zahlung von Übergangsbezügen wäre deshalb an sich nur in den Fällen echter - also zumindest länger als die übliche Übergangszeit dauernder - Arbeitslosigkeit geboten. Häufig ist aber von vorneherein nicht erkennbar, ob eine Arbeitslosigkeit im vorstehenden Sinne oder eine Übergangszeit vorliegt.

- Hat der Anwärter/Referendar ein Ergebnis in der Anstellungsprüfung erzielt, das eine zuverlässige Aussage darüber, ob eine Anstellung im öffentlichen Dienst oder im privaten Schuldienst möglich ist, nicht zulässt, kann der Betroffene die Anspruchsvoraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 nicht sofort nachweisen. Zweck der Übergangsbezüge ist es aber, möglichst bald finanziell zu helfen.
- Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach dem Ende der Zahlung der Übergangsbezüge hat der frühere Beamte auf Widerruf nur, wenn er in dem dem Ende der Zahlung der Übergangsbezüge vorangehenden Zeitraum von einem Jahr mindestens 150 Tage in einer Beschäftigung gestanden hat; als Beschäftigung in diesem Sinne gilt auch das Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 134 AFG). Die Beschäftigungszeit rechnet nur bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf, nicht bis zum Ende der Zahlung der Anwärterbezüge (§ 60 BBesG). Um die Frist von 150 Tagen innerhalb des Jahres vor dem Ende der Zahlung der Übergangsbezüge zu erfüllen und dem ehemaligen Beamten auf Widerruf den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zu erhalten, dürfen die Übergangsbezüge deshalb nicht länger als 6 Monate ab dem Ende der Zahlung der Anwärterbezüge gezahlt werden.

§ 47a regelt die vorstehenden Probleme wie folgt:

- Eine von der Sache her an sich notwendige Karenzzeit zwischen dem Ende der Zahlung der Anwärterbezüge und dem Beginn des Anspruchs auf Übergangsbezüge muß wegen der nur kurzen möglichen Zahlungsdauer der Übergangsbezüge ausscheiden. Die Über-

gangsbezüge werden deshalb für die ersten drei Monate nur unter Vorbehalt gezahlt. Nimmt der frühere Beamte auf Widerruf bis zum Ende des dritten Monats eine entsprechende, für längere Dauer gedachte berufliche Tätigkeit auf, lag keine "echte" Arbeitslosigkeit vor, sondern nur eine übliche Übergangszeit. Der Anspruch auf die Übergangsbezüge erlischt deshalb rückwirkend wieder (§ 47a Abs. 4 Nr. 1); evtl. schon gezahlte Übergangsbezüge sind zurückzuerstatten.

- Kann der frühere Beamte auf Widerruf zunächst nicht glaubhaft machen, daß er auf Grund seines Ergebnisses in der Anstellungsprüfung im öffentlichen Dienst oder im privaten Schuldienst nicht angestellt werden kann, soll gleichwohl die Möglichkeit gegeben sein, ihm Übergangsbezüge unter Vorbehalt zu gewähren. Wird er innerhalb von drei Monaten angestellt, sind die gezahlten Übergangsbezüge zurückzuerstatten.

b) Zahlung

Die Zahlung der Übergangsbezüge setzt einen Antrag voraus. Dies ist notwendig, da die für die Zahlung zuständigen Stellen im Regelfall keine Kenntnis von den betroffenen Personen haben.

5. - § 47a Abs. 5

Die Vorschrift regelt das Ende und das Wiederaufleben des Anspruchs. Im Fall der Nummer 2 Buchst. b sind nur Angebote im Bereich des Landes, in dem die Anstellungsprüfung abgelegt wurde, relevant. Dies ergibt sich aus der Verweisung auf Absatz 1 Satz 1 Nr. 1. Die Ablehnung einer angebotenen oder vermittelten Tätigkeit hat der frühere Beamte auf Widerruf anzuzeigen (§ 62 Abs. 2 Nr. 5 BeamtVG i.d.F. des Artikel 1 Nr. 4).

Der Zeitraum von sechs Monaten kann in keinem Fall überschritten werden.

- 11 -

Zu Artikel 1 Nummer 4

Die Durchführung des § 47a setzt voraus, daß der Empfänger die für den Anspruch und die Höhe der Übergangsbezüge maßgebenden Verhältnisse anzeigt. Die Vorschrift des Beamtenversorgungsgesetzes über die Anzeigeverpflichtung wird deshalb entsprechend ergänzt.

Zu Artikel 2

Die Regelung der Beihilfe ist wie bei den sonstigen Beamten und Versorgungsempfängern Angelegenheit des Bundes und der einzelnen Länder.

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.

B.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat von einer Empfehlung an den Bundesrat abgesehen.

16

Bundesrat

Drucksache

38/86

(Beschluß)

26.09.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung versorgungsrechtlicher
Vorschriften

- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 568. Sitzung am 26. September 1986
beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag
n i c h t einzubringen.